Der Bürgermeister		
-1.2/10 24 03/0 van-		

Drucksache-Nr. 23/15 ö. S. X nö. S.

1. In den Haupt- und Finanzausschuss (05.05.2	2015) / /
---	-----------

2. In den Rat (12.05.2015) / /

### 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck

#### **Antrag:**

Der Rat beschließt die 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck, die als Anlage I Bestandteil dieses Beschlusses ist.

### **Begründung:**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 grundsätzlich die Einführung der digitalen Gremienarbeit beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat vorzubereiten.

Die Änderungen beziehen sich auf § 1 der Geschäftsordnung, in der die Einberufung des Rates und die Ladungsfristen geregelt sind. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung ist aufgefallen, dass grundlegende Vorschriften über die Form, in der die Einberufung erfolgt, nicht aufgeführt sind. In Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW werden diese Formulierungen in § 1 Abs. 2, 3 und 5 (neu) eingefügt.

Bezüglich der digitalen Gremienarbeit wurden Ergänzungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 (neu), Abs. 3 Satz 2 und 3 (neu) und Abs. 5 (neu) aufgenommen. Inhaltliche Änderungen der bisherigen Regelungen (insbesondere zu den Ladungsfristen und der Bereitstellung der Beratungsunterlagen) haben sich nicht ergeben.

Die bisherigen und die zukünftigen Regelungen sind in der Synopse in der Anlage II gegenüber gestellt.

Sonsbeck, 17.04.2015

# 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat beschließt folgende 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck vom 13.11.1979, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 14.05.2013:

#### Artikel I

§ 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck erhält folgende Fassung:

# § 1 Einberufung der Ratssitzung; Einberufungsfrist

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form; sie kann an Stelle einer schriftlichen Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit auf die Papiereinladung verzichtet wurde.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind die Beratungsunterlagen (Vorlagen) beizufügen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung in Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
  - Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diesen Dateien nicht möglich ist.
- (4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche ausschließlich Absende- und Sitzungstag.
  - In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Arbeitstage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Abs. 4 gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.
- (6) Die Beratungsunterlagen sind mit der Einladung, in begründeten Ausnahmefällen drei Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zuzustellen.

## Artikel II

Die Änderungen treten am 01.06.2015 in Kraft.

Sonsbeck, 13.05.2015

Schmidt Bürgermeister

Synopse zur 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 1 Einberufung der Ratssitzung; Einberufungsfrist	§ 1 Einberufung der Ratssitzung; Einberufungsfrist
<ol> <li>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</li> <li>(2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche ausschließlich Absendeund Sitzungstag.         <ol></ol></li></ol>	<ol> <li>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</li> <li>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form; sie kann an Stelle einer schriftlichen Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit auf die Papiereinladung verzichtet wurde.</li> <li>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind die Beratungsunterlagen (Vorlagen) beizufügen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung in Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.</li> <li>Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diesen Dateien nicht möglich ist.</li> </ol>

(4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche ausschließlich Absendeund Sitzungstag.
In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Arbeitstage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(5) Abs. 4 gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.
(6) Die Beratungsunterlagen sind mit der Einladung, in begründeten Ausnahmefällen drei Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zuzustellen.